

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 27.08.1836 publ. 31.08.1836

2) Der Werth, zu welchem andere in den öffentlichen Landescaffen zulässige Münzsorten als Courant angenommen werden, wird folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1) die wichtige Pistole der bereits im Tarif ausgesprochenen Bestimmung gemäß zu | Courant.
5 * 48 gr. |
| 2) die Neue $\frac{2}{3}$ Stücke zu . | 54 = |
| 3) der Holländische Gulden zu | 41 = |

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht allein auf die Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sondern auch auf die Branntweinsteuer und auf die an die Nachsteuer-, Steuerstraf- und Salzdebit-Casse zu leistenden Zahlungen Anwendung.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Aug., publ. den 31. Aug. 1836.

Die Befugnisse
des Steueramts
Ramsloh betr.

Die im Verzeichniß der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter (Anlage Litt. E. der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J. verschiedene zur Ausführung des Steuervereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai d. J. getroffene Anordnungen betreffend)